

# ZBB 2002, 51

## BGB §§ 826, 276

**Persönliche Haftung des Geschäftsführers einer Anlagevermittlungsgesellschaft wegen unzureichender Risikoauklärung beim Vertrieb US-amerikanischer Regulation-S-Aktien**

BGH, Nichtannahmebeschl. v. 18.09.2001 – XI ZR 377/00 (OLG Düsseldorf), ZIP 2001, 2276

### Leitsätze:

1. Ein gewerblicher Vermittler US-amerikanischer Regulation-S-Aktien ist verpflichtet, einen unerfahrenen Anleger grundsätzlich schriftlich über die Risiken solcher Emissionen, insbesondere die Sperrfrist und die in dieser geltenden Handelsbeschränkungen, aufzuklären.
2. Der Geschäftsführer einer Anlagevermittlungsgesellschaft haftet nach § 826 BGB persönlich, wenn er veranlasst, dass die gebotene Aufklärung nicht in der erforderlichen Schriftform erfolgt, und damit bewusst die Möglichkeit unvollständiger oder verharmloser Risikohinweise eröffnet.